

Empfänger

Inhaltsverzeichnis

- [1 Datenschutzrecht](#)

Der Begriff des Empfängers hat in mehreren Rechtsgebieten unterschiedliche Bedeutung, unter anderem im [Zivilrecht \(BGB\)](#) als Empfänger einer Willenersklärung oder im [Datenschutzrecht](#) als Empfänger [personenbezogener Daten](#).

1 [Datenschutzrecht](#)

Im [Datenschutzrecht](#) wird der Empfänger als eine natürliche oder [juristische Person](#), [Behörde](#), Einrichtung oder andere Stelle, denen [personenbezogene Daten](#) offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. [Behörden](#), die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise [personenbezogene Daten](#) erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die [Verarbeitung](#) dieser [Daten](#) durch die genannten [Behörden](#) erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der [Verarbeitung](#); (Legalsdefinition nach [Art. 4 DSGVO](#))

Die Definition spielt eine Rolle bei den Betroffenenrechten, [Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#) nach [Art. 30 DSGVO](#) und im Bereich der öffentlichen Stellen, [Behörden](#).

[Behörden](#), gegenüber denen [personenbezogene Daten](#) aufgrund einer rechtlichen [Verpflichtung](#) für die Ausübung ihres offiziellen Auftrags offengelegt werden, wie

- Steuer- und Zollbehörden,
- Finanzermittlungsstellen,
- unabhängige Verwaltungsbehörden oder
- Finanzmarktbehörden, die für die Regulierung und Aufsicht von Wertpapiermärkten zuständig sind,

gelten nicht als Empfänger, wenn sie [personenbezogene Daten](#) erhalten, die für die gesetzliche Durchführung eines einzelnen Untersuchungsauftrags im Interesse der Allgemeinheit [erforderlich](#) sind.

Der Begriff wird [verwendet](#) unter anderem in [Art. 13 DSGVO](#), [Art. 14 DSGVO](#), [Art. 15 DSGVO](#), [Art. 19 DSGVO](#), [Art. 30 DSGVO](#), [Art. 46 DSGVO](#), [Art. 58 DSGVO](#), [Art. 83 DSGVO](#) sowie [Erwägungsgrund 31](#), [Erwägungsgrund 061](#) (Zeitpunkt der Information), [Erwägungsgrund 063](#) (Auskunftsrecht), [Erwägungsgrund 101](#) (Grundsätze des internationalen Datenverkehrs),

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion <https://juristi.de/home/index.php?quiz/>